Bundesgericht *4A_178/2015* *d* *11.09.2015* *BGE 141 III 433*

Parteigutachten sind blosse Parteibehauptungen und keine Beweismittel

Leitsatz

Im Zivilprozess stellt ein Privatgutachten kein Beweismittel dar. Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung nach BGE 125 V 351 unter dem Anwendungsbereich der ZPO nicht. Parteigutachten stellen blosse Parteibehauptungen dar.

Sachverhalt

Bei einem Streit über eine Arbeitsunfähigkeit entschied ein kantonales Sozialversicherungsrecht zugunsten des Versicherers aufgrund der von diesem vorgelegten Parteigutachten. Dagegen wehrte sich der Versicherte vor Bundesgericht.

Erwägungen

Der Versicherte wendet im Wesentlichen ein, dass der Privatversicherer schon bei der Sachverhaltsermittlung seine Parteiinteressen wahrnehme und nicht wie ein Sozialversicherer als mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Verwaltungsbehörde zur Neutralität verzichtet sei.

Die Vorinstanz berief sich auf BGE 125 V 351 (E. 3b/dd S. 353) wonach auch ein Parteigutachten Äusserungen eines Sachverständigen enthält, welche zur Feststellung eines medizinischen Gutachtens beweismässig beitragen können.

„Diese Rechtsprechung hat ihren Ursprung beim (damaligen) EVG […]. Die Erwägungen wurden anschliessend denn auch primär in Urteilen der beiden soz.vers.rechtl. Abteilungen bestätigt (9C_49/2014 vom 29.10.2014 E. 4.1; 8C_892/2013 vom 27.03.2013 vom 27.03.2014 E. 5.3.2), fanden aber auch Eingang in Urteile anderer Abteilungen (vgl. etwa BGE 137 II 226 E. 3.2 S. 270 f.; 4A_505/2012 vom 06.12.2012 E. 3.6). Gleichzeitig hat das Bger immer wieder bestätigt, dass Parteigutachten nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beizumessen ist (BGE 140 III 24 E. 3.3.3 S. 29; 140 III 16 E. 2.5 S 24; 139 III 305 E.5.2.5 S. 319; 135 III 670 E. 3.3.1 S. 677; 132 III 83 E. 3.6 S. 88 f.).“ (E. 2.3)

Verfahrensordnung für Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ist die ZPO. Nach dieser gilt im Zivilprozessrecht ein numerus clausus der Beweismittel. Art. 168 Abs. 1 lit. d ZPO nennt als Beweismittel ausdrücklich das Gutachten. Das BGer zeigt an Hand systematischer Erwägungen und gestützt auf die Materialien, dass damit einzig Gerichtsgutachten gemeint sind. Privatgutachten seien deshalb nur Parteibehauptungen. Die in der Lehre vertretene Meinung, dass Privatgutachten Urkunden i.S. von Art. 168 Abs. 1 lit. b und Art. 177 ff. ZPO seien und als solche dem Gericht eingereicht werden können, lehnt das BGer ab.

„Parteibehauptungen, denen ein Parteigutachten zugrunde liegt, werden meist besonders substanziiert sein. Entsprechend genügt eine pauschale Bestreitung nicht; die Gegenpartei ist vielmehr gehalten zu substanziieren, welche einzelnen Tatsachen sie konkret bestreitet. Wird jedoch eine Tatsachenbehauptung von der Gegenpartei substanziiert bestritten, so vermögen Parteigutachten als reine Parteibehauptungen diese allein nicht zu beweisen […]. Als Parteibehauptungen mögen sie allenfalls zusammen mit – durch Beweismittel nachgewiesenen – Indizien den Beweis erbringen. Werden sie aber nicht durch Indizien gestützt, so dürfen sie als bestrittene Behauptung nicht als erwiesen erachtet werden.“ (E. 2.6)

© Stephan Fuhrer

Anmerkungen

Das sorgfältig begründete Leiturteil schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Es verdient Zustimmung.